

Pressemitteilung

Bald weniger Emissionen aus Kaminen und Kachelöfen erlaubt

Feinstaubbelastung soll sinken

Stuttgart, 7. November 2014. Mit einem neuen Gesetz werden zum 1. Januar 2015 die Grenzwerte für Kleinfeuerungsanlagen wie Kamine und Kachelöfen angepasst. Denn private Heizungsanlagen erzeugen nicht nur Wärme. Vor allem beim Verbrennen von Holz entsteht unter anderem gesundheitsgefährdender Feinstaub. Den entsprechenden Grenzwert regelt ein Bundesgesetz, das jetzt an die modernen Technologien angepasst wird. Was das für Betreiber von Kaminen und Pelletheizungen bedeutet, erläutert Ulrich König, Geschäftsführer des Energieberatungszentrums Stuttgart e. V. (EBZ).

Wer mit festen Brennstoffen wie Holz heizt, muss sich an die Grenzwerte der Kleinfeuerungsanlagenverordnung (kurz: 1. BImSchV) halten, die das Bundes-Immissionsschutzgesetz konkretisiert. Diese regelt die Höhe der Emissionen von Feinstaub, Polyzyklischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Kohlenmonoxid (CO). Die Stoffe entstehen in kleinen und mittleren Feuerungsanlagen. Dazu gehören Holzpellet-Anlagen genauso wie Kamin- und Kachelöfen, offene Kamine und Herde in Einzelräumen. Meist werden sie zusätzlich zu bestehenden Heizungsanlagen genutzt.

„Die Hälfte der Feuerungsanlagen in Einzelräumen ist älter als 20 Jahre und für etwa zwei Drittel der Gesamtstaubfracht verantwortlich“, macht Ulrich König deutlich. Die gegenwärtige Feinstaubemission an hoch belasteten Stellen in Stuttgart macht den raschen Übergang zu modernsten Holzfeuerungen besonders dringend. Besondere Anforderungen im Stadtgebiet von Stuttgart gibt es zwar nicht, das EBZ empfiehlt aber die zukünftigen Grenzwerte ab dem kommenden Jahr möglichst zu unterschreiten. Für rund 4,5 Millionen Kamine, Kachelöfen und Grundöfen in Deutschland steht eine Nachrüstung mit einem Staubfilter oder ein kompletter Austausch an. Für beides gelten Übergangsfristen. Die Stadt hilft bei der Umstellung und fördert den Umbau von dezentralen Heizanlagen auf Zentralheizung mit 750 € pro Wohneinheit.

„Wer sich einen neuen Zimmerofen oder eine Holzpellettheizung zulegt, sollte darauf achten, dass die Herstellerbescheinigung den geforderten neuen Grenzwert von 20 Milligramm

Pressemitteilung

Feinstaub pro Kubikmeter Abgas dokumentiert“, rät König. Ausgenommen von der neuen Regelung sind Einzelfeuerungsanlagen, die vor 1950 eingebaut wurden und Öfen, die als einzige Wärmequelle eines Hauses oder einer Wohnung dienen. Weitere Informationen zum Thema sowie Beratung zu allen Fragen rund um energetisches Sanieren erhalten Interessierte beim EBZ – neutral und unabhängig.

Über das Energieberatungszentrum Stuttgart e. V.:

Das Energieberatungszentrum Stuttgart e. V. (EBZ) ist die lokale Energieagentur in Stuttgart und Regionalpartner der Deutschen Energie-Agentur (dena). Es wurde 1999 gegründet und gilt als gelungenes Beispiel für die erfolgreiche Partnerschaft zwischen Verwaltung und privaten Gruppen. Als gemeinnütziger Verein ist das EBZ eine neutrale und kompetente Anlaufstelle für alle, die eine Modernisierung eines Gebäudes planen.

Kontakt

Energieberatungszentrum Stuttgart e. V.
Oliver Conrad
Gutenbergstraße 76
70176 Stuttgart
Tel: 0711/ 6156555-0
Fax: 0711/ 6156555-11
E-Mail: presse@ebz-stuttgart.de
URL: www.ebz-stuttgart.de